

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Kfz Gewerbe-Schutzbrief

IHR „KFZ GEWERBE-SCHUTZBRIEF“ AUF EINEN BLICK

Für welche Fahrzeuge kann die gewerbliche Kfz-Schutzbriefversicherung abgeschlossen werden?

Die gewerbliche Kfz-Schutzbriefversicherung kann für

- gewerblich genutzte Pkw (WKZ 112) und
- Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 t im Werkverkehr (WKZ 251)

abgeschlossen werden, die

- in Deutschland zugelassen sind und
- nicht zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung,
- nicht zur gewerbsmäßigen Vermietung und
- nicht zu Kurierfahrten

verwendet werden.

Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in Ziffer 1 bis 6 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, den Fahrer und die Insassen.

Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug und/oder der mit dem Zugfahrzeug verbundene Anhänger.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas.

Wie hilft der Schutzbrief?

Der Schutzbrief hilft

1. **bei Panne oder Unfall** durch
 - 1.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft
 - 1.2 Abschleppen des Fahrzeugs
 - 1.3 Bergen des Fahrzeugs
 - 1.4 Ersatzteilversand
 - 1.5 Fahrzeugrücktransport (Pick-up-Service)
 - 1.6 Fahrzeugunterstellung
 - 1.7 Hilfe bei Falschbetankung

2. **bei Panne oder Unfall zusätzlich** durch

- 2.1 Mietwagen
- 2.2 Weiter- und Rückfahrt
- 2.3 Übernachtungs-Service

3. **bei Fahrzeugdiebstahl oder Totalschaden** durch

- 3.1 Mietwagen
- 3.2 Weiter- und Rückfahrt
- 3.3 Übernachtungs-Service
- 3.4 Fahrzeugunterstellung
- 3.5 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

4. **bei Krankheit, Verletzung oder Tod** durch

- 4.1 Arzneimittelversand
- 4.2 Vermittlung ärztlicher Betreuung
- 4.3 Krankenbesuch
- 4.4 Fahrzeugabholung
- 4.5 Krankenrücktransport
- 4.6 Rückholung von Kindern
- 4.7 Hilfe im Todesfall
- 4.8 Reiserückruf-Service
- 4.9 Reiseservice bei Reiseabbruch

5. **bei Auslandsreisen** durch

- 5.1 Ersatz von Reisedokumenten/Zahlungsmitteln
- 5.2 Hilfe bei Strafverfolgung
- 5.3 Hilfe in anderen Notlagen

6. **bei sonstigen Notlagen** durch

- Erstattung der Telefonkosten

Wie sind die hier verwendeten Begriffe zu verstehen?
siehe Ziffer 7

Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?
siehe Ziffer 8

Welche Pflichten haben Sie nach Eintritt eines Schadens?
siehe Ziffer 9

Welche allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für Sie?
siehe Ziffern 10 bis 19

Wenn ein Schadenereignis eintritt, organisieren wir die nachfolgenden Leistungen als Service oder ersetzen die von Ihnen aufgewendeten Kosten.

Die Leistungen können auch vom berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen in Anspruch genommen werden.

1. Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

1.1 Pannens-/Unfallhilfe

Wir sind bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das die Pannenhilfe selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfsleistung einschließlich der verwendeten Kleinteile bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro.

Nehmen Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeug-Hersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie), übernehmen wir diese Kosten bis zu einem Betrag von 75 Euro.

1.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das Ihr Fahrzeug selbst abschleppt, übernehmen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro.

Nehmen Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeug-Hersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie), übernehmen wir diese Kosten bis zu einem Betrag von 75 Euro.

1.3 Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

1.4 Ersatzteilversand

Sind für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall im Ausland Ersatzteile vonnöten, welche nicht an Ihrem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe verfügbar sind, organisieren wir die nötigen Ersatzteile und tragen die hierfür entstehenden Versandkosten.

1.5 Fahrzeugrücktransport (Pick-up-Service)

Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Ausland nicht innerhalb von drei Werktagen nach Schadenmeldung am Schadenort wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht die Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeugs, organisieren wir einen Rücktransport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an Ihrem Wohnsitz. Erforderliche Diagnosekosten zur Schadenfeststellung werden dabei bis 250 Euro übernommen.

Im Inland organisieren wir, dass versicherte Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden (Pick-up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-up-Services entfallen die Leistungen Weiter- und Rückfahrt und Mietwagen.

1.6 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden

Kosten für die Unterstellung, jedoch höchstens für zwei Wochen. Bei Organisation des Fahrzeugrücktransportes durch uns, werden diese ohne zeitliche Begrenzung übernommen.

1.7 Hilfe bei Falschbetankung

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000 Euro

- für das Entfernen des falschen Kraftstoffs aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und
- die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass Sie uns den Schaden sofort melden und wir die Organisation der Reparaturleistung übernehmen.

2. Zusätzliche Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht innerhalb des nächsten Tages nach Schadenmeldung wieder fahrbereit gemacht werden, erbringen wir alternativ eine der nachfolgenden Leistungen der Ziffern 2.1 bis 2.3:

2.1 Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten für den Mietwagen, bis Ihnen das Fahrzeug oder ein Ersatzfahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und 50 Euro je Tag. Bei Anmietung im Ausland werden unabhängig vom Mietzeitraum bis zu 500 Euro übernommen.

Ihr Anspruch auf Übernahme der Mietwagenkosten durch uns endet 2 Monate nach dem Schadentag. Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs/Mietwagens ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vom Begünstigten vorzulegen.

2.2 Weiter- und Rückfahrt

2.2.1 Nehmen Sie keinen Mietwagen in Anspruch, werden Ihnen folgende Fahrtkosten erstattet:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches (= in den geographischen Grenzen Europas), und eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland sowie
- eine Fahrt einer Person von Ihrem Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

2.2.2 Die Kostenerstattung erfolgt einschließlich Zuschlägen und Transportkosten für Gepäck und Ladung bis zur Höhe:

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Flugkosten (ab 1.200 km Entfernung).

Für nachgewiesene Fahrten mit dem Taxi oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten wir bis zu 25 Euro.

2.3 Übernachtungs-Service

Nehmen Sie keinen Mietwagen gemäß Ziffer 2.1 in Anspruch, übernehmen wir die Kosten für höchstens drei Übernachtungen bis zu 75 Euro pro Person und Nacht.

Ihr Anspruch auf die Übernahme der Kosten der Übernachtung endet, sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht.

Sofern Sie die Leistung Mietwagen gemäß Ziffer 2.1 oder Weiter- oder Rückfahrt gemäß Ziffer 2.2 in Anspruch nehmen, erstatten wir Ihnen eine Übernachtung.

3. Hilfe bei Fahrzeugdiebstahl oder Totalschaden

Wird das Fahrzeug gestohlen oder hat einen Totalschaden, erbringen wir alternativ eine der nachfolgenden Leistungen:

3.1 Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten für den Mietwagen, bis Ihnen ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und 50 Euro je Tag. Bei Anmietung im Ausland werden unabhängig vom Mietzeitraum bis zu 500 Euro übernommen. Ihr Anspruch auf Übernahme der Mietwagenkosten durch uns endet 2 Monate nach dem Schadentag. Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs/Mietwagens ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vom Begünstigten vorzulegen.

3.2 Weiter- und Rückfahrt

3.2.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches (= in den geographischen Grenzen Europas), und eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland sowie
- eine Fahrt einer Person von Ihrem Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

3.2.2 Die Kostenerstattung erfolgt einschließlich Zuschlägen und Transportkosten für Gepäck und Ladung bis zur Höhe:

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Flugkosten (ab 1.200 km Entfernung).

Für nachgewiesene Fahrten mit dem Taxi oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten wir bis zu 25 Euro.

3.3 Übernachtung

Nehmen Sie keinen Mietwagen gemäß Ziffer 3.1 in Anspruch, übernehmen wir die Kosten für höchstens drei Übernachtungen bis zu 75 Euro pro Person und Nacht.

Sofern sie die Leistung Mietwagen gemäß Ziffer 3.1 oder Weiter- und Rückfahrt gemäß Ziffer 3.2 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung.

3.4 Fahrzeugunterstellung

Wurde das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden oder hat es einen Totalschaden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten für die Unterstellung, jedoch höchstens für zwei Wochen. Bei Organisation des Fahrzeugrücktransportes durch uns, werden diese ohne zeitliche Begrenzung übernommen.

3.5 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl oder einem Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

Lassen Sie Ihr wieder aufgefundenes Fahrzeug oder Ihr Fahrzeug mit Totalschaden verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

4. Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod

Erkranken Sie oder eine versicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem Fahrzeug, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen:

4.1 Arzneimittelversand

Sind Sie oder eine versicherte Person auf einer Reise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, organisieren wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung

ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

4.2 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie oder eine versicherte Person auf einer Reise, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung in der Nähe und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

4.3 Krankenbesuch

Müssen Sie oder eine versicherte Person sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch einen nahen Verwandten bis zur Höhe von 500 Euro je Schadenfall.

4.4 Fahrzeugabholung

Können weder Sie, noch ein Insasse infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden, durch ärztliches Attest nachgewiesenen Fahrunfähigkeit des Fahrers, das versicherte Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückfahren, organisieren wir die Verbringung des Fahrzeugs zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Bei einer Selbstabholung des Fahrzeugs erstatten wir 0,50 Euro je Kilometer zwischen ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.

4.5 Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine versicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein.

4.6 Rückholung von Kindern

Können auf einer Reise mit dem Fahrzeug mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung, Verletzung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen, noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, organisieren wir deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kostenerstattung erfolgt einschließlich Zuschlägen und Transportkosten für Gepäck und Ladung bis zur Höhe:

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Flugkosten (ab 1.200 km Entfernung).

Für nachgewiesene Fahrten mit dem Taxi oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten wir bis zu 25 Euro.

4.7 Im Todesfall

Im Falle Ihres Todes oder einer versicherten Person auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug organisieren wir in Abstimmung mit den Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten bis maximal 10.000 Euro.

4.8 Reiserückrufservice

Wir organisieren den Reiseruf über Rundfunk, um Sie zu erreichen und übernehmen sämtliche dadurch anfallende Kosten, wenn während einer Reise mit dem Fahrzeug ein naher Verwandter von Ihnen stirbt oder erkrankt.

4.9 Reiseabbruch

Stirbt oder erkrankt während einer Reise mit dem Fahrzeug ein naher Verwandter von Ihnen oder der versicherten Personen schwer, dass die Reise vorzeitig beendet werden muss, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Reisekosten bis zu 2.500 Euro.

5. Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen

5.1 Ersatz von Reisedokumenten/Zahlungsmitteln im Ausland

Wenn Ihnen oder einer versicherten Person während einer Reise mit dem Fahrzeug benötigte Reisedokumente und/oder Zahlungsmittel abhandenkommen, sind wir bei

der Beschaffung von Ersatzreisedokumenten behilflich und übernehmen die anfallenden Gebühren. Ist bei Zahlungsmittelverlust die Kontaktaufnahme binnen 24 Stunden nach der Schadenmeldung zu der Hausbank des Versicherungsnehmers nicht möglich, gewähren wir ein Darlehen bis zu 1.500 Euro je Schadenfall. Dieser Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

5.2 Strafverfolgung im Ausland

Wir sind bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwalts, Sachverständigen und Dolmetschers behilflich und schalten wenn nötig auch Botschafter und Konsulate ein, wenn Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug verhaftet werden oder Ihnen mit Haft gedroht wird.

5.3 Hilfe in anderen Notlagen im Ausland

Geraten Sie bei einer Reise mit dem Fahrzeug in eine andere, noch nicht genannte Notlage und benötigen zu deren Beseitigung Hilfe, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Notlage ein und tragen die Kosten dafür bis 250 Euro.

6. Sonstiges

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 bis 5 genannten Leistungen erstatten wir die Kosten für Telefongespräche bis insgesamt 25 Euro je Versicherungsfall, die Sie oder eine versicherte Person anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung mit uns führen und nachweisen können.

7. Begriffe

Wie sind die hier verwendeten Begriffe zu verstehen?

„Diebstahl“

liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

„Insassen“

sind berechnete und nicht entgeltlich transportierte Fahrer und Insassen des versicherten Fahrzeugs, die in einer persönlichen Beziehung zum Versicherungsnehmer stehen (also nicht Anhalter, Tramper oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden).

„Fahrer“

sind berechnete Fahrer mit zulässiger Fahrerlaubnis.

„(versichertes) Fahrzeug“

ist jedes Fahrzeug, das versicherbar ist, während der Laufzeit der Versicherung auf den Versicherungsnehmer zugelassen und im Versicherungsantrag angegeben ist.

Versicherbar sind gewerblich genutzte Pkw (WKZ 112) und Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 t im Werkverkehr (WKZ 251), die in Deutschland zugelassen sind und nicht zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, gewerbsmäßigen Vermietung oder zu Kurierfahrten verwendet werden.

„Gewerbe“

Ein Gewerbe ist jede erlaubte selbstständige, zum Zwecke der Gewinnerzielung vorgenommene, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig und für eine gewisse Dauer ausgeübt wird und kein „freier Beruf“ ist.

„Nahe Verwandte“

sind Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern.

„Panne“

ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden beim Betrieb eines versicherten Fahrzeugs.

„Reise“

ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

„Schadenort“

ist der Ort innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, an dem sich das nicht fahrbereite versicherte Fahrzeug nach einem Schadenfall befindet oder an dem es abhandengekommen ist.

„Sie“

sind unser Versicherungsnehmer.

„Wohnsitz“

Bei einer Zulassung des Fahrzeugs auf eine Firma oder einen eingetragenen Kaufmann ist Wohnsitz der Ort in Deutschland, der im Handelsregister als Firmensitz des Versicherungsnehmers eingetragen ist.

„Unfall“

ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug einwirkende Ereignis.

„Unvorhersehbare Erkrankung“

ist, wenn die Krankheit nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

„Versicherte Personen“

sind neben dem Versicherungsnehmer auch der Fahrer und die Insassen des versicherten Fahrzeugs.

„Wir“

sind Ihre Versicherungsgesellschaft.

8. Ausschlüsse

Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?

8.1 Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

- 8.1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde;
- 8.1.2 von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurde; bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- 8.1.3 durch eine Erkrankung oder Verletzung, die innerhalb sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.

8.2 Außerdem leisten wir nicht,

- 8.2.1 wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren;
- 8.2.2 wenn Sie mit einem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung, teilgenommen haben;
- 8.2.3 wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hatten.

8.3 Leistungskürzung

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

9. Pflichten nach Schadeneintritt

Ihre Pflichten nach dem Eintritt eines Schadens

9.1 Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie

- 9.1.1 uns den Schaden unverzüglich anzeigen,
- 9.1.2 sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir unterhalten einen Notdienst, der rund um die Uhr besetzt ist;
- 9.1.3 den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
- 9.1.4 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und, soweit erforderlich, die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,

9.1.5 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

9.2 Rechtsfolgen bei Verletzung Ihrer Pflichten

9.2.1 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

9.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

9.2.3 Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

9.2.4 Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

9.3 Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

10. Dauer und Ende des Vertrages

10.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

10.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

10.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

11. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Schutzbrief angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 12.2.1.1 zahlen.

12. Beiträge, Fälligkeit, Verzug

12.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Betrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

12.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

12.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

12.2.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der nachfolgenden Bestimmung zahlen.

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- von uns entsprechend nach Ziffer 12.4 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

12.2.1.2 Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

12.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtslage aufmerksam gemacht haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

12.2.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

12.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

12.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

12.3.2 Verzug

12.3.2.1 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

12.3.2.2 Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

12.3.2.3 Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

12.3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.3.2.2 darauf hingewiesen wurden.

12.3.4 Kündigung

12.3.4.1 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.3.2.2 darauf hingewiesen haben.

12.3.4.2 Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

12.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

12.4.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

12.4.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- 12.4.3 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

12.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

- 12.5.1 Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.
- 12.5.2 Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

12.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung haben wir, soweit nicht etwas anders bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

13. Beitragsanpassung

- 13.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Schutzbriefverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob diese Tarifbeiträge beibehalten werden können oder ob eine Angleichung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Durch die für die Angleichung maßgebende neue Kalkulation darf nur ermittelt werden, ob sich der bisherige Tarifbeitrag allein aufgrund der seit seiner Festsetzung tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Kalkulation erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung verändert.

Ergibt die neue Kalkulation höhere als die bisherigen Beiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Tarifbeiträge niedriger als die bisherigen, so sind wir verpflichtet, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz abzusenken.

Sind die neu ermittelten Tarifbeiträge für die bestehenden Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und beinhalten beide Tarife die gleichen Tarifmerkmale sowie den gleichen Deckungsumfang, so ist die Erhöhung auf die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge begrenzt.

Wir können die Angleichung erst mit Wirkung zum nächsten Versicherungsjahr vornehmen.

- 13.2 Erhöht sich der Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- 13.3 Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

14. Kündigung nach Schadenfall

- 14.1 Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- 14.2 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- 14.3 Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

15. Anzeigen, Willenserklärung, Anschriften- und Namensänderung

- 15.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie in Textform abgeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 15.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

16. Verjährung

- 16.1 Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 16.2 Haben Sie oder ein Dritter einen Anspruch aus diesem Vertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

17. Zuständiges Gericht

17.1 Klagen gegen uns

Ansprüche aus diesem Vertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

17.2 Klagen gegen Sie

Wir können Ansprüche aus diesem Vertrag bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie diesen Vertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

17.3 Ihr Wohnsitz oder Geschäftssitz ist unbekannt

Für den Fall, dass Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von Ziffer 17.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

18. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

19. Verpflichtungen Dritter

- 19.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- 19.2 Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
- 19.3 Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.